

2210-1-1-6-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Hochschulprüferverordnung  
Vom 8. Dezember 2005 (GVBl S. 694)**

Auf Grund von Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. abweichend von Abs. 1 Nr. 7 auch

a) Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung gemäß der mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft getretenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335, BayRS 2038-3-3-11-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), bzw. der Ersten Juristischen Prüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J) in der jeweils geltenden Fassung, die diese mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und mindestens ein halbes Jahr des Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben,

b) Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die diese mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Zur Abnahme dieser Prüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen, wenn

1. sie als Habilitanden angenommen wurden (Art. 91 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, oder

2. andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen auf das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 1. Halbsatz 1 verzichtet werden.“

3. Es wird folgender § 3a eingefügt:

## „§ 3a

**Juristische Universitätsprüfung  
im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung**

Zur Abnahme der juristischen Universitätsprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung sind die in § 3 genannten Personen befugt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind darüber hinaus die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Personen befugt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 vorliegen. <sup>3</sup>In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 verzichtet werden.“

5. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Diplommusik-lehrerprüfungen“ die Worte „und der Diplommusikerprüfungen“ eingefügt.

6. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Lehrtätigkeit von mindestens zwei Studienjahren an der Hochschule für Fernsehen und Film“ durch die Worte „selbstständige Lehrtätigkeit von mindestens einem Jahr an der Hochschule für Fernsehen und Film oder einer vergleichbaren anderen Hochschule“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel  
Staatsminister